

## Lücken im Haftpflicht-Versicherungsschutz

**Nicht versichert sind:**

### **Schäden am geborgten Boot Schäden, die mit dem geborgten Boot verursacht werden**

Die **Haftpflicht**-Versicherungsbedingungen der ARAG-Sportversicherung wurden mit der Leitung des Versicherungsbüros im Bayerischen Landessportverband besprochen.

Danach ergibt sich beim Betrieb von Ruderbooten folgende Situation:

### Schadenskonstellationen

#### Fall 1

#### **Boot steht im Eigentum des Vereins**

##### **a) Fremdschaden bei eigenem Verschulden**

Gemäß Teil B, II 4.2 ist nicht versichert die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

**Als Ausnahme** ist jedoch in 2.4.1 bestimmt, dass die gesetzliche Haftpflicht versichert ist, aus der Verwendung **eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor**.

Dies heißt also, dass Haftpflichtversicherungsschutz besteht und zwar sowohl für ein Ruderboot wie auch beispielsweise für das Trainermotorboot.

Die ARAG als Haftpflichtversicherer hat berechnete Fremdschäden zu regulieren und unberechtigte zurückzuweisen. Auch wenn die Verschuldensfrage zu klären ist, kommt diese Aufgabe der Haftpflichtversicherung zu.

**Voraussetzung ist aber immer**, dass die Fahrt in Erfüllung einer Vereinsaufgabe erfolgt.

Leiht sich jemand das Trainermotorboot für eine Spritztour aus, besteht kein Versicherungsschutz. Auch die Fahrten mit einem Ruderboot müssen im Rahmen des Ruderbetriebs des Vereins erfolgt sein.

##### **b) Eigenschaden bei eigenem Verschulden**

Hier hilft eine für das Boot abgeschlossene Kaskoversicherung weiter.

Bei der Inanspruchnahme sollte man berücksichtigen

- Höhe des Schadens und eventuell Selbstbeteiligung oder Rückstufung;

- sofortige Schadensmeldung, damit die Kaskoversicherung die Schadensfeststellung, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen veranlassen kann.

##### **c) Beiderseitiges Verschulden mit Fremd- und Eigenschaden**

Trifft den Unfallgegner ein Mitverschulden, wird dessen Schaden von der Haftpflicht nur mit der Verschuldensquote ersetzt, der Eigenschaden kann entweder vollständig über die eigene Kaskoversicherung abgewickelt werden oder es wird Schadensersatz entsprechend der Haftungsquote vom Unfallgegner (von dessen Haftpflichtversicherung) verlangt. Letzteres macht nur Sinn, wenn der Eigenanteil des Schadens nicht bei der eigenen Kaskoversicherung angemeldet wird, weil der Vertrag immer in gleicher Weise belastet wird, ob man den Schaden nun ganz oder teilweise anmeldet.

#### **d) Exkurs**

Das Mitglied, das einen Schaden am vereinseigenen Boot verursacht hat kann hierfür seine Privathaftpflichtversicherung heranziehen, die den Schadenersatzanspruch des Vereins gegen das Mitglied reguliert.

Die Benutzung vereinseigener Geräte fällt nicht unter den Ausschluss "gemieteter, geliehener oder sonst in Verwahrung genommener Sachen". - so jedenfalls die herrschende Meinung in der Rechtsprechung.

**Aber!** Ist die Fahrt auf "Anordnung" des Vereins erfolgt - bspw. Regatta-Start - kann die Haftung des Mitglieds gegenüber dem Verein eingeschränkt sein.

#### **Achtung !**

Es soll zwischenzeitlich Versicherungsbedingungen geben, in denen die Haftpflichtversicherung für Schädigung von Vereinseigentum ausgeschlossen ist.

### **Fall 2**

#### **Das Boot gehört einem anderen Verein (Verein A bekommt von Verein B das Boot C)**

##### **a) Fremdschaden bei eigenem Verschulden**

(Durch Verschulden der Besatzung aus Verein A wird mit Boot C, das Verein B gehört, das Boot - ein Ruderer - des Vereins X geschädigt)

Wie oben gezeigt, ist die Haftpflichtversicherung nach Ziffer 4.2 beim Gebrauch eines Wasserfahrzeuges ausgeschlossen.

Die Ausnahme ist der Gebrauch eines "**eigenen**" Wasserfahrzeugs.

Die ARAG steht auf dem Standpunkt, dass damit nur Wasserfahrzeuge gemeint sind, die im **Eigentum** des Vereins stehen. Ein auf der Regatta "ausgeborgtes" Boot oder ein - kostenlos oder gegen DRV-Sätze - geborgtes Wanderboot ist vom Versicherungsschutz nicht umfaßt.

Fraglich ist, ob nicht die Haftpflichtversicherung des Bootseigentümers Versicherungsschutz gewähren muß, da das Verleihen eines Bootes an einen anderen Verein zu der unter Rudervereinen üblichen "Verwendung eigener Wasserfahrzeuge" gehört; liegt beim Verein B der "Gebrauch eines eigenen Wasserfahrzeugs" vor, wenn dieses mit Rudern des Vereins A besetzt ist ?

Exkurs:

Die private Haftpflichtversicherung des Mitglieds, das den Schaden zu verantworten hat, kann zum Versicherungsschutz für den Fremdschaden verpflichtet sein.

##### **b) Schaden am geborgten Boot durch Fremdverschulden**

Zuständig ist der Schädiger (dessen Haftpflichtversicherung), **Anspruchsteller ist aber der Eigentümer des Bootes**, nicht der entleihende Verein oder die Ruderer des entleihenden Vereins. Will man sich um die Schadensregulierung kümmern, muß man das in Vollmacht des Bootseigners tun.

Exkurs:

Wird der Schaden durch Verschulden der Besatzung des anderen Bootes verursacht, so ist dessen Sportversicherung nach Ziffer 4.4 der Bedingungen nur leistungspflichtig, wenn für das entliehene Boot keine Kaskoversicherung, **die auch Kollisionschutz** gewährt, besteht.

Der geschädigte Verein (Verleiher des geborgten Bootes) kann aber nicht gezwungen werden, seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen.

##### **c) Schaden am geborgten Boot bei Eigenverschulden**

Die Klausel 4.4 legt nahe, dass hier die Haftpflichtversicherung des eigenen Vereins aufzukommen hat, wenn der verleihende Verein für sein Boot keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat.

Nach Ziff. 4 der Wassersportfahrzeugversicherung besteht der Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch

dann, wenn das Boot unentgeltlich überlassen wurde, weil dies in Sportlerkreisen als üblich angesehen wird. Der Versicherungsschutz ist in Gefahr, wenn dem verleihenden Verein eine Entschädigung für die Verleihung als eine Art Miete bezahlt wird.

Allerdings kann hier die **Ausschlussklausel** nach § 4 I Nr. 6a der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen zum Tragen kommen, wonach der Versicherungsschutz für Schäden an "gemieteten, geliehenen oder sonst in Verwahrung genommenen Gegenständen" ausgeschlossen ist.

Unter die Klausel fallen nicht Gefälligkeitsleistungen, die ARAG steht jedoch auf dem Standpunkt, dass das Entleihen eines Bootes, also eines hochwertigen Gegenstandes, nicht mehr unter "Gefälligkeit" fällt.

Da die wechselseitige Aushilfe mit Booten auf einer Regatta unter Rudervereinen ebenso sozial üblich ist wie die Überlassung von Wanderbooten, ist der Standpunkt fragwürdig.

Die Fragwürdigkeit wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass für die Inanspruchnahme eines Wanderbootes der Satz des DRV bezahlt wird. Dieser gleicht ja nur die Ersparnis aus, die man durch den Wegfall eines eigenen Bootstransportes hat.

### **Fall 3 Gemischte Benutzung eines Bootes**

Nutzt eine Renngemeinschaft das Boot eines der beteiligten Vereine oder werden bei einer Wanderfahrt auch Angehörige eines anderen Vereins mitgenommen, treten erfreulicherweise nach Auffassung der ARAG keine Probleme auf. Auch wenn das Mitglied des anderen Vereins Bootsführer ist oder steuert, gelten die gleichen Grundsätze wie oben unter Ziffer 1.

#### **Zwischenergebnis:**

Es liegen folgende **Deckungslücken** vor:

**a) Mit dem ausgeliehenen Boot wird ein Fremdschaden verursacht.**

Da es nach Ansicht der ARAG sich nicht um ein "eigenes Boot" handelt, besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.

b) Wird das ausgeliehene Boot durch Eigenverschulden beschädigt, muss damit gerechnet werden, dass sich die eigene Haftpflichtversicherung darauf beruft, dieses Boot sei "gemietet, geliehen oder sonst in Verwahrung genommen", die Ausleihe falle nicht unter die "Gefälligkeiten des täglichen Lebens".

#### **Schließung der Deckungslücke**

**a) Schuldhafte Verursachung eines Fremdschadens mit dem ausgeliehenen Boot**

Bei den momentan geltenden Versicherungsbedingungen kann hier lediglich ein Schutz durch eine persönliche Haftpflichtversicherung erreicht werden.

**b) Schaden am geborgten Boot durch (teilweises) Eigenverschulden**

Wer ein Boot ausleiht, sollte daher für das Boot bei der eigenen Kaskoversicherung (Wassersportfahrzeugeversicherung) für dieses Boot eine zusätzliche Versicherung als **Fremdversicherung** abschließen, was natürlich bei einer kurzfristigen Ausleihe auf der Regatta so gut wie unmöglich ist.

Der Verleiher ist entweder auf seine Kaskoversicherung angewiesen oder auf die unmittelbare Haftung des entleihenden Vereins.

Es besteht **dringend Klärungsbedarf** zwischen den Vertragspartnern des Versicherungsvertrages mit der ARAG.

Der DRV hat auf Anfrage mitgeteilt, Vertragspartner seien die Verein seien die Vereine selbst.  
Diese Ansicht ist sicher unrichtig!

Vertragspartner sind die Landes-Sportverbände!

Da in allen Bundesländern die gleichen Versicherungsbedingungen gelten, habe ich Grund zu der Annahme, dass eine Rahmenvereinbarung zwischen dem DSB und der ARAG geschlossen wurde und die dabei ausgehandelten Bedingungen von den Landessportverbänden übernommen wurden.

Wesentliche Belange des Wassersports wurden dabei nicht berücksichtigt.

**Ich rufe daher die Landesruderverbände auf, die Bedingungen über die Landes-Sportverbände nachzuverhandeln.**

Eine kleine Verbesserung bringt das

Versicherungsangebot der Firma Fester & CO.GmbH, Hamburg:

Das Versicherungsangebot, das mit DRV-Rundschreiben vom 27.08.04 versandt wurde, bietet folgende Änderungen gegenüber den oben dargestellten Versicherungsverhältnissen:

Vorab darf bemerkt werden, dass es in der Kaskoversicherung natürlich Sache jedes Vereins ist, seine Prämien mit den hier angebotenen Prämien zu vergleichen.

Bemerkenswert ist die Möglichkeit der Neuwertversicherung, die nicht von jeder Gesellschaft angeboten wird.

Die Bedingungen der angebotenen Versicherung sehen vor:

Gemäß Ziffer 6 wird Versicherungsschutz für Kollisionsschäden gewährt, d. h., die Versicherung des Bootes fungiert auch als Haftpflichtversicherung bezüglich der einem anderen Boot (**nicht: einer anderen Person**) schuldhaft zugefügten Schäden.

Gemäß Ziffer 10 besteht ausdrücklich Versicherungsschutz auch dann, wenn das Boot hergeliehen wird.

Die **Versicherungssumme für das Boot** ist aber die **Obergrenze** für die Schadensersatzleistung an den Geschädigten; da Fremdschäden die Versicherungssumme des jeweiligen Bootes sehr leicht übersteigen können, ist der Schutz für Fremdschäden auch mit diesen Versicherungsbedingungen unzureichend.

Wird durch (teilweises) Eigenverschulden das ausgeliehene Boot beschädigt, besteht Versicherungsschutz in der Kasko-Versicherung des Verleihers ebenso, wie oben unter Fall 2, c ausgeführt.

Karl Straube, Regensburg